

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät Elektrotechnik

Fakultät für Maschinenbau

Studienordnung

für den Studiengang

Energietechnik

vom 3. April 1996

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Februar 1996 (GVBl. LSA S. 76), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt Seite

§ 1 Allgemeine Studienhinweise 3

§ 2 Geltungsbereich 3

§ 3 Studienabschluß 3

§ 4 Studiendauer 3

§ 5 Studienbeginn 3

§ 6 Studienvoraussetzungen 4

§ 7 Ziel des Studiums 4

§ 8 Gliederung des Studiums 5

§ 9 Studieninhalte 5

§ 10 Studienfachberatung 6

§ 11 Schlußbestimmungen 7

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan Grundstudium
- Anlage 2: Studienplan Hauptstudium
- Anlage 3: Wahlplichtfächer

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Studienganges Energietechnik vertraut zu machen und zu einer Studienberatung möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung und Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Energietechnik.

§ 3

Studienabschluß

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluß durch den Erwerb des akademischen Grades "Diplomingenieurin" oder "Diplomingenieur" (Dipl.-Ing.).

§ 4

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, daß das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 10 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung verlangt eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, deren Inhalt und Anforderungen in der Praktikumsordnung des Studienganges festgelegt sind. Das Grundpraktikum umfaßt mindestens 10 Wochen, das Fachpraktikum mindestens 16 Wochen. Der Nachweis des Grundpraktikums ist Voraussetzung für die Erteilung des Vordiplomzeugnisses, der des Fachpraktikums für die Zulassung zur Diplomarbeit.

§ 7

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluß unerlässlich.

(2) Das Studium ist so gestaltet, daß sich die Studierenden im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignen und den Stoff der bereits im Grundstudium begonnenen Fächer im Hauptstudium fortsetzen sowie nach ihrer Wahl gezielt erweitern und vertiefen.

(3) Im Rahmen der Diplomarbeit erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf einem gewählten Fachgebiet. In der Regel werden sie dabei Probleme aktueller Forschung kennenlernen.

(4) Neben technischen Fächern ist auch ein vorgeschriebener Umfang an nichttechnischen Wahlpflichtfächern aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft, Kommunikation, Rhetorik, Mitarbeiterführung u.a. zu belegen. Die spätere Berufstätigkeit erfordert auch Kenntnisse auf diesen Gebieten.

(5) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen, z.B. durch die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des "studium generale", eine erweiternde Fremdsprachenausbildung sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

(6) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen. Eine Möglichkeit dazu bietet besonders die Mitarbeit in den Vertretungsorganen.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium von vier Semestern und
- das Hauptstudium von sechs Semestern.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt

- im Grundstudium 95 Semesterwochenstunden (SWS),
- im Hauptstudium 70 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab, in der die Studierenden nachzuweisen haben, daß sie die Grundlagen in einem für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendigen Umfang beherrschen. Die Diplomvorprüfung stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluß dar.

(4) Das Hauptstudium umfaßt Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer eigener Wahl, daß Fachpraktikum, die Studienarbeit und die Diplomarbeit.

(5) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, daß sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 9

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen sowie ihre Zuordnung zum ersten (am Ende des 1. Studienjahres) und zweiten (am Ende des 2. Studienjahres) Prüfungsabschnitt sind in der Diplomprüfungsordnung vorgeschrieben. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten vier Semester zeigt Anlage 1.

(2) Das Hauptstudium besteht aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern, technischen Wahlpflichtfächern und nichttechnischen Wahlpflichtfächern. Die zweckmäßige Verteilung der Fächer auf die Semester des Hauptstudiums ist in der Anlage 2 angegeben. Die technischen Wahlpflichtfächer sind in der Anlage 3 aufgeführt. Aus diesem Katalog können die Studierenden Fächer entsprechend dem geforderten Gesamtumfang an Semesterwochenstunden auswählen. Eine Empfehlung für die nichttechnischen Wahlpflichtfächer wird durch den Prüfungsausschuß bekannt gegeben. Die geforderten Prüfungen und die Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges festgelegt.

(3) Im Hauptstudium muß eine Studienarbeit angefertigt werden. Durch die Studienarbeit sollen die Studierenden in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden. Die Studienarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit. Das Thema der Studienarbeit muß so gestellt werden, daß es mit einem Zeitaufwand von rund 400 Stunden bearbeitet werden kann. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel 4 Monate.

(4) Das Praktikum Energietechnik besteht aus 10 Versuchen.

(5) Als abschließende Prüfung wird das Anfertigen einer Diplomarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt in der Regel 5 Monate.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Um den Studierenden die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Um die Orientierung zur Wahl von Wahlpflichtfächern nach der Diplomvorprüfung zu erleichtern, werden inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsschriften und

Informationsveranstaltungen angeboten.

(3) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater der beiden Fakultäten kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(4) Im Hinblick auf die Studienarbeit und die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 3. April 1996 und der Fakultät Elektrotechnik vom 1. April 1996 sowie der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17. April 1996.

Magdeburg, den 22. April 1996

Der Rektor